

Satzung
des
RUDERVEREIN OBERHAUSEN e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 01.06.1923 in Oberhausen gegründete Ruderverein führt den Namen "Ruderverein Oberhausen". Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes sowie des zuständigen Landesfachverbandes im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er will den Rudersport durch Heranbildung der ausübenden Mitglieder zu leistungsfähigen Renn- und Wanderruderern unter besonderer Berücksichtigung der männlichen und weiblichen Jugend fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Flagge und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt die Farben Weiß und Schwarz. Die Flagge hat weißen Grund, oben und unten einen schwarzen Streifen und im weißen Mittelfeld das Wappen der Stadt Oberhausen zur Zeit der Vereinsgründung.

(2) Geschäfts- und Ruderjahr des Vereins laufen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden. Ein Mitglied des Ruderverein Oberhausen e.V. darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Rudervereins sein, der nicht Mitglied des Deutschen Ruderverbandes ist.

(2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten durch dessen Unterschrift beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zahl der Aufnahmen kann vom geschäftsführenden Vorstand begrenzt werden, soweit und so lange dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

(3) Körperschaften können als fördernde Mitglieder in den Ruderverein Oberhausen aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und können auf Versammlungen keine Anträge stellen.

(4) Die Mitgliedschaft von Schülerruderriegen wird durch besondere Verträge geregelt.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Ruderverein Oberhausen besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. unterstützenden Mitgliedern
- c. jugendlichen Mitgliedern
- d. Familienmitgliedern
- e. ruhenden Mitgliedern
- f. Ehrenmitgliedern
- g. Mitgliedern auf Lebenszeit

(2) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Rudersport im Allgemeinen oder um den Ruderverein Oberhausen im Besonderen erworben hat. Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Unterstützendes Mitglied kann werden, wer selbst nicht die Sportstätte des Vereins sportlich nutzt, den Rudersport aber unterstützen will oder in einem anderen, dem DRV angeschlossenen Ruderverein eine ordentliche Mitgliedschaft besitzt.

(4) Auswärtige Personen können eine der vorgenannten Mitgliedsarten erwerben.

(5) Jugendliches Mitglied kann jede der in § 3 Abs. 1 bezeichnete Person im Alter bis zu 18 Jahren werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die jugendliche Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ausgenommen Schüler und Auszubildende über 18 Jahren, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

(6) Ordentliche Mitglieder, die als unterstützende Mitglieder geführt werden wollen, können dies zum Ende eines Geschäftsjahres beim Vorstand beantragen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Rudervereins Oberhausen verpflichten sich durch ihren Aufnahmeantrag,

- a. die Satzung des Rudervereins und die sie ergänzenden Ordnungen anzuerkennen,
- b. die Beiträge pünktlich zu begleichen,
- c. das Ansehen des Rudervereins nach innen wie auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen und zu fördern,
- d. von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu entrichten,
- e. dem Ruderverein eine Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- f. für den Erhalt der Gebäude, der Außenanlagen und des Bootsmaterials jährlich Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Näheres regelt die Gemeinschaftsdienstordnung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist ohne Wirkung, wenn zum vorgesehenen Austrittsdatum fällige Beiträge nicht voll entrichtet sind.

(3) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch geheime Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind

- a. Nichtachtung bzw. Nichterfüllung der Satzung oder der Versammlungsbeschlüsse,
- b. Nichtbegleichung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen,
- c. Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- d. schwerer Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn der Ehrenrat den Ausschluss empfohlen hat. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an

die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Maßreglungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder seiner Mitglieder verstoßen haben, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis durch eingeschriebenen Brief,
- b. finanzieller Ersatz mutwillig angerichteter Schäden,
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 8

Beiträge

(1) Das Beitragswesen, insbesondere die Höhe der monatlichen Beiträge, werden in der Beitragsordnung geregelt, die der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedarf. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in den Verein die Beitragsordnung an.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9

Stimmrecht, Wählbarkeit

(1) Je eine Stimme haben alle Mitglieder über 18 Jahre.

Mitglieder unter 18 Jahre haben eine ½ Stimme.

Das Stimmrecht auf Jugendversammlungen regelt die Jugendordnung.

(2) Wählbar sind geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Ehrenrat.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind alle vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Zusammenkünfte. Neben allen anderen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zählt hierzu insbesondere die zum Anfang eines jeden Jahres einzuberufende Jahreshauptversammlung, deren Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a. Bericht des Vorstandes,
- b. Bericht der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Entlastung der Kassenprüfer,
- e. Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind,
- f. Verschiedenes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters. Satzungs- und Beitragsänderungen sowie die Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(4) Mit Ausnahme von § 6 Abs. 3 erfolgen geheime Abstimmungen nur auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.

(6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung selbst bestimmter Versammlungsleiter. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung unterzeichnet der Versammlungsleiter und der von diesem bestellten Protokollführer.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet:

- a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter sowie zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden; letztere drei verwalten die Bereiche Sport, Verwaltung, Finanzen.
- b. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand. Letzterer wird je nach Bedarf mit Fachwarten nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes besetzt. Die für das Pressewesen zuständige Person ist zu Vorstandssitzungen zugelassen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand darf nur aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenrates werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf dieser Zeit kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit von seinem Amt entbunden werden. In einem solchen Fall muss auf derselben Versammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden, das die Geschäfte des ausscheidenden Mitgliedes bis zur nächsten satzungsgemäßen Vorstandswahl weiterführt. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück, ist der verbleibende geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von dem geschäftsführenden Vorstand benannt und von diesem auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins und nach den Vorschriften der Jugendordnung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

(6) Der erweiterte Vorstand kann nach Bedarf verändert werden.

(7) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Der Gesamtvorstand hält nach Bedarf eine Sitzung ab, darüber hinaus auch, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Über die Zusammenkünfte des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Rudervereins, leitet alle Veranstaltungen und legt die Tagesordnung der Versammlungen fest.

(9) Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 13

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Der Ehrenrat wird in den Fällen des § 6 Abs. 4 sowie bei besonderen Anlässen nach Entscheidung des Vorstandes zu Rate gezogen.

§ 14

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen bzw. des Vorstandes.

§ 15

Unfallhaftung

Für Unfälle, die bei der Ausübung des Sports oder auf dem Vereinsgelände vorkommen, übernimmt der Verein keine Haftung. Leistungen aus einer vom Verein nach dessen freiem Ermessen abgeschlossener Unfallversicherung bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Aufnahmebestätigung

Jedem Mitglied sind mit der Aufnahmebestätigung die Satzung des Vereins und die sie ergänzenden Ordnungen zu übergeben.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Auflösung des Vereins und Einberufung der vorgenannten Versammlung kann nur auf einstimmigen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Abstimmung muss namentlich vorgenommen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Sporthilfe e.V., Postfach 2540, 58475 Lüdenscheid, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports zu verwenden ist.

§ 18

Ergänzende Ordnungen

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann diese Satzung durch weitere Richtlinien und Ordnungen ergänzt werden, die der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung bedürfen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 04.02.1982, den Mitgliederversammlungen am 30.06.1982 und 26.11.1982 beschlossen und auf den Jahreshauptversammlungen am 01.02.1996, 06.02.1997, 21.01.2004, 23.02.2012, 07.03.2013, 18.04.2015 und 13.03.2019 geändert. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oberhausen, den 13.03.2019

Gez. Arndt Barkowsky



Arndt Barkowsky

Gez. Onne Hoekzema



Onne Hoekzema

(Vorstand gemäß § 26 BGB)